



# Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen



Wahl zum 6. Sächsischen Landtag  
am 31. August 2014

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und  
Durchführung

**Landeswahlleiterin: Prof. Dr. Irene Schneider-Böttcher**

Hausanschrift: Macherstraße 63

01917 Kamenz

Telefon: 03578 33-1001

Telefax: 03578 33-1099

E-Mail: [landeswahlleiter@statistik.sachsen.de](mailto:landeswahlleiter@statistik.sachsen.de)

Internet: [www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Stellvertreter: Robert Kluger**

Abteilungsleiter Allgemeine Verwaltung und Wahlen

Hausanschrift: Macherstraße 63

01917 Kamenz

Telefon: 03578 33-1000

Telefax: 03578 33-1099

(Stand: .19.02.2014)

Termin	Aufgabe	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
31.08.1996	letzter Geburtstermin für das aktive (Wahlberechtigung) und passive (Wählbarkeit) Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 11 Nr. 1, 14 Nr. 1 SächsWahlG	
bereits erfolgt	Berufung der LWL'in und ihres Stellvertreters	§ 1 LWO § 8 Abs. 1 SächsWahlG	SMI
bereits erfolgt	Berufung der KWL und ihrer Stellvertreter	§ 1 LWO § 8 Abs. 1 SächsWahlG	SMI
31.08.2013 (12 Monate)	spätester Zeitpunkt, zu dem der Bewerber im Freistaat Sachsen seine Wohnung (Hauptwohnung), bei Wohnsitzlosen seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben muss, um wählbar zu sein	§ 14 Nr. 2 SächsWahlG	Bewerber
ab 29.09.2013 (4 Jahre nach Beginn der Wahlperiode)	Aufstellung der Wahlkreis- und Landeslistenbewerber	§§ 21, 27 Abs. 5 SächsWahlG	Parteien
	Bekanntmachung des Wahltages im SächsABl. Nr. 2 vom 9. Januar 2014		Staatsreg.
<b>spätestens 31.12.2013</b>	<b>öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht wegen der Erteilung von Daten von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Gruppenauskunft vor Wahlen</b>	<b>§ 33 Abs. 1, 4 Satz 2 Nr. 2 SächsMG</b>	<b>Gemeinde</b>
ab 01.03.2014 bei rechtzeitiger Bekanntmachung bis spätestens 31.12.2013	Erteilung von Gruppenauskünften	§ 33 Abs. 1, 4 Satz 2 Nr. 2 SächsMG	Gemeinde
bei nicht rechtzeitiger Bekanntmachung bis spätestens 31.12.2013	Erteilung von Gruppenauskünften	§ 33 Abs. 1, 4 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 SächsMG	Gemeinde

möglichst bald	Beschaffung bzw. elektronische Bereitstellung der amtlichen Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke	§ 76 LWO	LWL/KWL/ Gemeinde
	Bildung der Wahlbezirke		
	1. Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§§ 9, 10 LWO	Gemeinde
	2. Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften (Massenunterkünften) auf mehrere Wahlbezirke	§ 9 Abs. 3 LWO	Gemeinde
	3. Vereinigung von Gemeinden und Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk	§ 9 Abs. 4 LWO	KWL
	Bestimmung der Anzahl der Briefwahlvorstände, ggf. Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise	§ 7 Abs. 3 SächsWahIG § 5 LWO	KWL
	Bestimmung der kleineren Alten- und Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann; Bildung der beweglichen Wahlvorstände	§ 6 LWO	Gemeinde
	Bestimmung der Wahlräume	§§ 40, 51 Abs. 2, 52 Abs. 2 LWO § 33 SächsWahIG	Gemeinde
nach Bekanntgabe des Wahltages	<b>öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge</b>	<b>§ 28 LWO</b>	<b>LWL/KWL</b>
	Aufforderung an die Parteien, Beisitzer für die Wahlausschüsse vorzuschlagen	§ 2 Abs. 2 LWO	LWL/KWL
	Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter	§ 8 Abs. 2 SächsWahIG § 2 LWO	LWL/KWL
	Berufung		
	1. der Wahlvorsteher, ihrer Stellvertreter und Beisitzer	§ 4 LWO § 8 Abs. 3, 4 SächsWahIG	Gemeinde
	2. der Briefwahlvorsteher, ihrer Stellvertreter und Beisitzer	§§ 4, 5 LWO § 8 Abs. 3, 4 SächsWahIG	Gemeinde
	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken und vor beweglichen Wahlvorständen	§§ 51 Abs. 2, 52 Abs. 2 LWO	Gemeinde
31.05.2014 (3 Monate vor der Wahl)	spätester Zeitpunkt, seit dem der Wahlberechtigte seine Wohnung (Hauptwohnung), bei Wohnsitzlosen seinen dauernden Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben muss	§ 11 Nr. 2 SächsWahIG	Gemeinde

<b>02.06.2014</b> (bis 18.00 Uhr (90. Tag)	<b>spätester Zeitpunkt für Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundewahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen</b>	<b>§ 18 Abs. 2 SächsWahIG</b>	<b>Parteien</b>
rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung	1. Einladung der Beisitzer des LWA/KWA	§ 3 Abs. 2 LWO	LWL/KWL
	2. öffentliche Bekanntmachung (Aushang genügt) über die Sitzung des LWA/KWA	§ 3 Abs. 2 LWO	LWL/KWL
20.06.2014 (72. Tag)	letzter Tag für die Feststellung der Parteieigenschaft	§ 18 Abs. 4 SächsWahIG	LWA
<b>26.06.2014</b> <b>18.00 Uhr</b> (66. Tag)	<b>spätester Zeitpunkt zur schriftlichen Einreichung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten</b>	<b>§ 19 SächsWahIG</b>	<b>Parteien/ Wahlberechtigte</b>
	Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten unverzüglich nach Eingang	§§ 31, 36 LWO	KWL/LWL
	<b>Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren</b>	<b>§§ 25 Abs. 2, 27 Abs. 5 SächsWahIG</b>	<b>KWL/LWL</b>
ab 27.06.2014 (65. Tag)	Vernichtung von Verzeichnissen und Vermerken über geleistete Unterstützungsunterschriften	§ 78 Abs. 1 LWO	Gemeinde
<b>04.07.2014</b> (58. Tag)	bis zur Zulassung am gleichen Tag:		
	1. Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages	§§ 23, 24, 27 Abs. 5 SächsWahIG	KWL/LWL
	2. Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit nicht berühren	§§ 25 Abs. 1, 3, 27 Abs. 5 SächsWahIG	KWL/LWL
	<b>Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten</b>	<b>§§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 SächsWahIG</b>	<b>KWA/LWA</b>
	anschließend Bekanntgabe der Entscheidung und Hinweis auf zulässigen Rechtsbehelf	§§ 32, 37 LWO	KWL/LWL
	nach der Sitzung Übersendung der Niederschrift der Sitzung des KWA an LWL	§ 32 Abs. 5 LWO	KWL
<b>07.07.2014</b>	<b>letzter Tag für Einlegung einer Beschwerde an LWA gegen Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages</b>	<b>§ 26 Abs. 2 SächsWahIG</b>	<b>LWA</b>

spätestens 10.07.2014 (52. Tag)	1. <b>letzter Tag für die Entscheidung des LWA über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages</b>	§ 33 LWO § 26 Abs. 2 SächsWahlG	LWA
	2. nach der Entscheidung des LWA		
	a) öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten	§ 38 Abs. 1 LWO	LWL
	b) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten an die KWL	§ 38 Abs. 2 LWO	LWL
	c) Beschaffung der Stimmzettel durch den KWL; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinde; Muster des Stimmzettels wird Blindenvereinen zur Verfügung gestellt	§ 39 Abs. 4 LWO	KWL
spätestens 14.07.2014 (48. Tag)	öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten	§§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 2 SächsWahlG	KWL/LWL
<b>27.07.2014 (35. Tag)</b>	<b>Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind</b> Belehrung bei Eintragung Wohnungswechsel, dass der Wahlberechtigte in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen bleibt, für den er am Stichtag gemeldet war	<b>§§ 12 Abs. 1, 13 LWO</b>	<b>Gemeinde</b>
spätestens 07.08.2014 (24. Tag)	<b>letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen</b>	§ 18 Abs. 1 LWO	<b>Gemeinde</b>
10.08.2014 (21. Tag)	letzter Tag		
	1. zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Antragsvordruckes für die Erteilung eines Wahlscheins (Briefwahl)	§ 17 Abs. 1 LWO	<b>Gemeinde</b>
	2. zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden	§ 16 Abs. 1 LWO	Gemeinde
11.08.2014 - 15.08.2014 (20.-16.Tag)	1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	§ 17 Abs. 1 SächsWahlG § 18 Abs. 2 LWO	<b>Gemeinde</b>
	2. Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 19 Abs. 1 LWO	<b>Gemeinde</b>

18.08.2014 (13. Tag)	letzter Tag, an dem die Gemeinde		
	1. die Leitungen der Einrichtungen sowie die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet veranlasst, die Wahlberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 25 Abs.1 LWO	Gemeinde
	2. die Leitungen der Einrichtungen auf die Art und Weise der Ausübung der Briefwahl innerhalb der Einrichtung hinweist	§ 25 Abs. 1 LWO	Gemeinde
21.08.2014 (10. Tag)	letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 19 Abs. 2 LWO	Gemeinde
23.08.2014 (2 Tage nach Zustellung der Entscheidung)	letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den KWL gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 19 Abs. 3 LWO	KWL
23.08.2014 (8. Tag)	wenn Sonderwahlbezirke oder bewegliche Wahlvorstände eingerichtet worden sind: letzter Termin, zu dem die Gemeinde die Leitung der Einrichtung auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen einzureichen, die in der Einrichtung wählen wollen; Übersendung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen für diese Wahlberechtigten zur unverzüglichen Aushändigung	§ 25 Abs. 2 LWO	Gemeinde
	Briefwahl		
spätestens ab 23.08.2014	1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer	§ 7 Abs. 3 SächsWahlG	KWL
	2. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume unter Beachtung der Anforderungen von § 33 SächsWahlG	§ 40 Abs. 1 LWO	Gemeinde
	3. Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände, falls noch nicht geschehen	§ 5 Nr. 3 LWO	KWL/Gemeinde/LKr
<b>spätestens 25.08.2014 (6. Tag)</b>	<b>spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel, Wahlverfahren sowie Zeit und Ort des Zusammentritts der Briefwahlvorstände, ggf. Hinweis auf repräsentative Wahlstatistik</b>	<b>§ 42 LWO</b>	<b>Gemeinde</b>
rechtzeitig	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlzelle, Wahlurne), auch in Sonderwahlbezirken	§ 40 Abs. 2, 3 LWO	Gemeinde
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 4 Abs. 4 LWO	Gemeinde
	3. Belehrung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls nicht schon bei der Ernennung geschehen	§§ 4, 5 LWO § 9 Abs. 2 SächsWahlG	Gemeinde

	4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§§ 4, 5 LWO	Gemeinde/ WV
rechtzeitig	Einladung der Beisitzer des KWA/LWA zur Sitzung, - in der das Wahlergebnis im Wahlkreis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt wird - in der das Listenstimmenergebnis im Wahlgebiet und die Landeslistenbewerber festgestellt werden	§ 3 Abs. 2 LWO	KWL LWL
27.08.2014 (4. Tag)	letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 19 Abs. 3 LWO	KWL
28.08.2014 (3. Tag)	frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 21 Abs. 1 LWO	Gemeinde
<b>bis zum 29.08.2014 16.00 Uhr (2. Tag)</b>	<b>letzter Tag für die Erteilung von Wahlscheinen an eingetragene Wahlberechtigte</b>	<b>§ 23 Abs. 2 LWO</b>	<b>Gemeinde</b>
<b>30.08.2014 (Tag vor der Wahl)</b>	spätester Termin für Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 21 Abs. 1 LWO	Gemeinde
<b>12:00 Uhr</b>	<b>Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Wahlberechtigten, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist</b>	<b>§ 24 Abs. 10 LWO</b>	<b>Gemeinde</b>
bis 30.08.2014	Übersendung der Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine an KWL	§ 24 Abs. 9 LWO	Gemeinde
<b>rechtzeitig</b>	<b>Übersendung des Wahlbriefs an die zuständige, auf dem Wahlbrief angegebene, Stelle</b>	<b>§ 53 Abs. 1, 2 LWO</b>	<b>Wahlberechtigte</b>
vor Beginn der Wahl- handlung	1. Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 44 LWO	<b>Gemeinde</b>
	2. Unterrichtung der Wahlvorstände über für ungültig erklärte Wahlscheine	§ 24 Abs. 9 LWO	KWL, Gemeinde, LKr
<b>am 31.08.2014 (Wahltag) vor 08:00 Uhr</b>	1. Zusammentritt des Wahlvorstandes	§§ 44, 45 LWO	WV
	2. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes		WV
	3. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen		WV
	4. Übergabe der Verzeichnisse mit den nachträglich ausgestellten Wahlscheinen an den Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag erfolgt	§ 24 Abs. 7 Satz 5 LWO	Gemeinde
	5. sodann Berichtigung - des Wählerverzeichnisses und - der Abschlussbeurkundung	§ 45 Abs. 2 LWO	WV



am 31.08.2014 (Wahltag) um 08.00 Uhr	1. Eröffnung der Wahlhandlung durch Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 45 Abs. 1 LWO § 9 Abs. 2 SächsWahlG	WV
	2. Verschließen der leeren Wahlurne	§ 45 Abs. 3 LWO	WV
bis 13.00 Uhr	<b>1. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 22 Abs. 2 LWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist</b>	<b>§ 23 Abs. 2 LWO</b>	<b>Gemeinde</b>
	2. ggf. Nachtrag und erneute Berichtigung - des Wählerverzeichnisses und - der Abschlussbeurkundung	§ 45 Abs. 2 Satz 3 LWO	WV
um 16.00 Uhr	<b>spätester Zeitpunkt, für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle</b>	<b>§ 35 Abs. 1 SächsWahlG § 53 Abs. 1 Nr. 5, 2 LWO</b>	<b>KWL/LRA/ Gemeinde</b>
um 18.00 Uhr	<b>1. Sperrung des Zutritts zum Wahlraum</b>	<b>§ 50 LWO</b>	<b>WV</b>
	2. unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung: öffentliche Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 54, 46 LWO	WV
	3. Schnellmeldung a) vom Wahlvorsteher an die Gemeinde b) von der Gemeinde an den KWL	§ 57 Abs. 1, 2 LWO	WV Gemeinde
	4. vorläufiges Wahlergebnis a) nach den Schnellmeldungen Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses b) Übermittlung des vorläufigen Ergebnisses an den LWL	§ 57 Abs. 3 LWO	KWL
	5. Bekanntgabe des vorläufigen Wahlkreisergebnisses	§ 57 Abs. 5 LWO	KWL
	6. Bekanntgabe des vorläufigen Landesergebnisses	§ 57 Abs. 5 LWO	LWL
unverzüglich	Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeinde	§ 58 Abs. 2 LWO	WV
ab 01.09.2014 (Tag nach der Wahl)	Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an den KWL	§ 58 Abs. 2 LWO	Gemeinde
	1. Übersendung der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeinde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 59 Abs. 1 LWO	WV
	2. Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 78 Abs. 2 LWO	Gemeinde
	3. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist	§§ 59 Abs. 2, 78 Abs. 3, 4 LWO	
	4. Sicherung der Wahlunterlagen	§ 77 LWO	

bis ca. 07.09.2014 (1. Woche)	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	§ 62 LWO	KWL/KWA
	<b>1. öffentliche Sitzung des KWA zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers</b>	<b>§ 62 Abs. 2 LWO</b>	<b>KWA</b>
	2. mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 62 Abs. 2 LWO	KWL
	3. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des KWA mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den LWL	§ 62 Abs. 3 LWO	KWL
	4. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt	§ 62 Abs. 4 LWO	KWL
	5. spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung an den LWL und den Präsidenten des Sächsischen Landtages über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten	§ 62 Abs. 4 LWO	KWL
bis ca. 14.09.2014 (2. Woche)	Ermittlung und Feststellung des Listenstimmenergebnisses im Wahlgebiet	§ 63 LWO	LWL/LWA
	<b>1. öffentliche Sitzung des LWA zur Feststellung des endgültigen Listenstimmenergebnisses im Land</b>	<b>§ 63 Abs. 2 LWO</b>	<b>LWA</b>
	2. mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 63 Abs. 2 LWO	LWL
	3. Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber	§ 63 Abs. 3 LWO	LWL
	4. öffentliche Bekanntmachung a) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers b) des endgültigen Wahlergebnisses für das Land und der Namen der gewählten Landeslistenbewerber c) Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an den Präsidenten des Sächsischen Landtages	§ 64 Satz 1 Nr. 1 LWO § 64 Satz 1 Nr. 2 LWO § 64 Satz 2 LWO	KWL LWL LWL
	spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung an den Präsidenten des Sächsischen Landtages über Annahme oder Ablehnung der Wahl	§ 63 Abs. 3 LWO	LWL
spätestens 1 Monat nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses	letzter Tag zur Einreichung von Einsprüchen gegen die Wahl	§ 2 SächsWprG	Wahlberechtigte, Parteien u.a.

28.02.2015 6 Monate nach dem Wahltag	1. Vernichtung der Verzeichnisse und Formblätter, sofern nicht der LWL etwas anderes anordnet	§ 78 Abs. 3 LWO	LWL/KWL/ Gemeinde
	2. Prüfung, ob die übrigen Wahlunterlagen vernichtet werden können.	§ 78 Abs. 4 Satz 2 LWO	LWL
60 Tage vor der Wahl des neuen Land- tages	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 78 Abs. 4 Satz 1 LWO	LWL/KWL/ Gemeinde

Abkürzungen:

Staatsreg.	Staatsregierung	SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
LWL	Landeswahlleiter	LRA	Landratsamt
LWA	Landeswahlausschuss	LKr	Landkreis
KWL	Kreiswahlleiter	WV	Wahlvorsteher/Wahlvorstand
KWA	Kreiswahlausschuss		
SächsWahlG	Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag	SächsWprG	Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Sächsischen Landtag
LWO	Landeswahlordnung	SächsMG	Sächsisches Meldegesetz